

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) als Anlage zur Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine),

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine). Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit insbesondere nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) und dem Jugendförderungsgesetz (JugendfördG).

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Alfeld (Leine), die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des/r Leiters/in der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Alfeld (Leine)
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Kommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter/in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der/die Jugendfeuerwehrwart/in übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Kommando.
- Mitglied des Stadtkinderfeuerwehrausschuss.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Kommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecher/in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 9

Stadtkinderfeuerwehrausschuss

Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in
 - den Kinderfeuerwehrwarten/innen
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - bei Bedarf kann der Stadtkinderfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- a) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
 - b) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in hat den Stadtkinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkinderfeuerwehrausschusses oder der/die Stadtbrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
 - c) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkinderfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Die Wahl des/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in findet in geheimer Abstimmung statt.
 - d) Über jede Sitzung des Stadtkinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten.

Stadtkinderfeuerwehrwart/in

- a) Der/Die Stadtkinderfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein, sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in, im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein und sollten den Sonderlehrgänge für Führungskräfte der Kinderfeuerwehr besuchen.
- b) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in werden vom Stadtkinderfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart/in leitet die Kinderfeuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) nach dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Ministers des Innern (MI), , des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinderfeuerwehren.
- d) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtkinderfeuerwehrausschusses
 - Vertretung der Kinderfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der/die Stadtbrandmeister zuständig ist.
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderabteilungen
 - Mitarbeit auf Kreisebene im Bereich der Kinderfeuerwehren.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Beushausen